

"Förderverein look&roll" - Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Förderverein look&roll" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen „Förderverein look&roll“ einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in den Büros des Vereins look&roll, Bärenfelsenstr. 37, 4057 Basel zu gründen. Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung des "Vereins look&roll" bei der Organisation eines internationalen Kurzfilmfestivals zum Thema Behinderung und Alter und aller damit verbundenen Aktivitäten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und verfolgt keine Erwerbszwecke.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft des Vereins steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich verpflichten, sich den vorliegenden Statuten zu unterziehen und jährlich einen von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag zu entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.2. Der Verein bietet die Möglichkeit zu einer Mitgliedschaft und zu einer Gönnermitgliedschaft.

3.3. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrags und erlischt durch schriftliche Austrittserklärung spätestens vier Wochen vor Ablauf der laufenden Kalenderjahres, durch Ausschluss oder durch Tod. Ein Austritt entbindet nicht von der Erfüllung allfälliger finanzieller und anderer Verpflichtungen bis zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Verein.

3.4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages führt zum automatischen Erlöschen der Mitgliedschaft. Dieses Erlöschen kann nicht angefochten werden.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

4.1. die Generalversammlung der Mitglieder

4.2. der Vorstand

4.3. die Revisionsstelle

4.4. die Geschäftsleitung

4.1. Generalversammlung der Mitglieder

4.1.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Mitglieder können Anträge bis 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einreichen. Anträge, die erst an der Versammlung selbst gestellt werden, sind nur dann zu behandeln, wenn sie von der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und keine Statutenänderung verlangen.

4.1.2. Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. An der Generalversammlung besitzt jedes natürliche und juristische Mitglied unabhängig von der Art der Mitgliedschaft eine Stimme. Stimmen können nicht delegiert werden.

4.1.3. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder Vizepräsident/in des Vorstandes, das Protokoll ein/e vom Vorstand bestellte/r Aktuar/in.

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler/innen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr.

4.1.4. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

4.1.5. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

– Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle;

– Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung

- Genehmigung des Jahresberichts und der Vereinsrechnung, Entlastung des Vorstands
- Festlegung des Mitgliederbeitrags;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins

4.2. Der Vorstand

4.2.1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wiederwählbar sind. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Präsidenten/in und eine/n Vizepräsidenten/in für 2 Jahre. Er trifft sich mindestens einmal jährlich zur Vorbereitung der Generalversammlung und zur Generalversammlung. Ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Während des Kalenderjahres kann der Vorstand neue Vorstandsmitglieder selbständig aufnehmen. Diese sind an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

4.2.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

4.2.3. Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dazu gehören insbesondere:

- Wahl der Geschäftsleitung für die Führung der Tagesgeschäfte und die Administration des Vereins.
- Die Genehmigung und Überwachung des Budgets sowie die Sicherstellung der Finanzierung der Vereinstätigkeit.
- Den Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse.
- Die Vertretung des Vereins nach aussen.
- Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.

4.2.4. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident, die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsleitung je zu zweien

4.2.5. Vorstandsbeschlüsse können auch in Form eines Zirkularbeschlusses per Email gefällt werden.

4.3. Revisionsstelle

4.3.1. Der Verein verpflichtet sich freiwillig zur Wahl einer Revisionsstelle. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine unabhängige Revisionsstelle, die nicht vereinsangehörig sein oder besetzt sein darf. Die Revisionsstelle hat jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Sie überprüft ob die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und ob die Buchhaltung ordentlich geführt ist. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

4.4. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben und erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht.

5. Finanzen

5.1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

5.2. Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen zusammen.

5.3. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert. Die Mitgliedsbeiträge werden abzüglich der effektiven Kosten für die Vereinsführung am ende jedes Quartals auf das Konto des Vereins look&roll als durchführender Institution des internationalen Kurzfilmfestivals überwiesen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn sie für die Generalversammlung ordentlich traktandiert wurde. Im Falle einer Auflösung wird das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten allfällig verbleibende Vermögen dem Verein look & roll zugewendet.

6.2. Eine Fusion des Vereins mit einer anderen juristischen Person ist nicht zulässig.

Diese Statuten wurden an der Gründungssitzung des Vereins vom 16.12.2015 verfasst und beschlossen.

Basel, den 16.12.2015